

Satzung des 1. Familiensportvereins Ruhrtal, e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 3.3.1998 in Witten gegründete Verein führt den Namen 1. Familiensportverein Ruhrtal. Der Sitz des Vereins ist Bochum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Freizeitsports und der Jugendarbeit in Bochum, Witten und Umgebung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) innerhalb der Jugendversammlung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und volljährige Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins;
- d) Ausschluss

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit einfachem Einschreibebrief zuzustellen. Entstehen dem Verein durch vereinsschädigendes Verhalten jeglicher Art Schädigungen finanzieller oder sachlicher Art, auch Verbandsstrafen, so kann das betreffende Mitglied persönlich haftbar gemacht werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch zwei Wochen nach postalischer Absendung der ersten schriftlichen Mahnung den Mitgliedsbeitrag/die Aufnahmegebühr/die Umlage nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Absendung der entsprechenden Aufforderung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge, darunter auch Familienbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist in Geld zu erstatten. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren. Alles Weitere regelt die vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden muss. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie ggf. der E-Mailadresse ohne Aufforderung mitzuteilen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreterin mindestens alle zwei Jahre abzuhalten und sollte dann möglichst im 1.Quartal des Jahres erfolgen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Publikationen der Kooperationspartner und durch Aushang in deren Turnhalle und durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Dringlichkeitsanträge sind nur dann zu besprechen, wenn sie von 25 % der erschienenen Mitglieder unterstützt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Zudem müssen diese beiden Entscheidungen um beschlossen werden zu können, vorher als Tagesordnungspunkte in der Einladung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein (d.h. beabsichtigte Satzungsänderungen müssen auch mind.14 Tage vorher zusammen mit der gültigen Satzung einzusehen sein). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem /der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Kalenderjahr;
- b) Feststellung der Jahresrechnung;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- g) Wahl des Vorstandes;
- h) Bestätigung des Jugendvorstandes;
- i) Wahl der Kassenprüfer.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Personen.

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB und wird von der Mitgliederversammlung im 2-jährigen Rhythmus gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Personen, welche Vereinsmitglied sein müssen. Die gewählten Personen haben die Pflicht folgende Positionen untereinander zu besetzen: Die Position des/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellv. Vorsitzenden
- c) Schriftführers/in
- d) Kassierers/in
- e) Sportwarts/in

Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem/einer Vertreter/in des Jugendvorstands. Der Gesamtvorstand darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht stimmberechtigte Beisitzer bestellen. Zudem kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

Der letzte gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfolgt eine kommissarische Bestellung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellv. Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er/sie ist verpflichtet, Vorstandssitzungen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Dringlichkeit auch schriftlich und fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erteilt haben.

Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich niederzulegen, zu archivieren und zudem von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Bei Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlussfassung über Ordnungen obliegt dem Gesamtvorstand, der insoweit mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Diese sind ansonsten nicht Teil der Satzung.

§ 10 a Aufwandsentschädigung/Tätigkeitsvergütung

Der Vorstand ist grundsätzlich nebenberuflich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann der nebenberufliche Zeit- und Arbeitsaufwand der Vorstandsmitglieder und für dessen Tätigkeiten eingesetzte Personen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtszuschale) pauschal vergütet werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 b Jugendvorstand

Die Jugendlichen des Vereins ab 12 Jahren wählen im 2-jährigen Rhythmus in der Jugendversammlung zur Wahrnehmung ihrer Interessen den Jugendvorstand. Der Jugendvorstand besteht aus einem/einer Sprecher/Sprecherin und einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin. Der Jugendvorstand hat das Recht auf Teilnahme und Mitsprache in allen Vorstandssitzungen und Stimmrecht bei Beschlussfassung von Ordnungen.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu, die anlässlich der Auflösung zu bestimmen ist, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Sportförderung verwendet werden darf.

§13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat unter anderem das Recht (mit Einschränkung nach §34 und §35 des BDSG-neu) auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Einschränkung der zu seiner Person gespeicherten Daten;
- d) Widerspruch von Einwilligungserklärungen;
- e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten;
- f) Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den der jeweiligen Aufgabenerfüllung zugehörigen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger des Vereins sind von der Haftung für Schäden, welche sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und dem Verein entbunden sofern diese nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Satzungsänderungen:

Zusätzlich zu dem in § 9 aufgeführten Verfahren bei Satzungsänderungen kann der gesetzliche Vorstand Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, selbständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen anschließend umgehend allen Vereinsmitgliedern schriftlich über die Homepage des Vereins oder per Mail mitgeteilt werden.

Bochum,den 12.09.2018